

Synopse

Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2012	Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2013	Anmerkungen
§ 1 Name, Sitz und Gebiet (1) Der Kreis führt den Namen "Rhein-Sieg-Kreis". (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Siegburg. (3) Das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden: 1. Gemeinde Alfter 2. Stadt Bad Honnef 3. Stadt Bornheim 4. Gemeinde Eitorf 5. Stadt Hennef 6. Stadt Königswinter 7. Stadt Lohmar 8. Stadt Meckenheim 9. Gemeinde Much 10. Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid 11. Stadt Niederkassel 12. Stadt Rheinbach 13. Gemeinde Ruppichteroth 14. Stadt Sankt Augustin 15. Stadt Siegburg 16. Gemeinde Swisttal 17. Stadt Troisdorf 18. Gemeinde Wachtberg 19. Gemeinde Windeck	unverändert	
§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge (1) Der Kreis führt das ihm vom Innenminister NRW mit Urkunde vom 26. Mai 1955 verliehene Wappen. Es zeigt in einem silbernen Schild einen blaugekrönten und blaubewehrten, zwiegeschwänzten roten Löwen, der sich mit der linken Pranke auf einen silbernen Schild mit schwarzem Balkenkreuz stützt, mit der rechten ein goldenes Flammenschwert über seinem Haupte schwingt. Eine Darstellung ist als Anlage 1 beigelegt. (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen. Eine Darstellung ist als Anlage 2 beigelegt.	unverändert.	

(3) Der Kreis führt eine Flagge in den Farben rot und weiß, die in der Mitte das Kreiswappen zeigt.		
§ 3 Verfahren des Kreistages Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse ist in der vom Kreistag beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.	unverändert	
§ 4 Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete". (2) Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Kreis. Kreistagsabgeordnete dürfen Ansprüche Dritter gegen den Kreis nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln. Sachkundige Bürger als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Kreis nur dann nicht geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuss. (3) Die Kreistagsabgeordneten und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden. (4) Die Kreistagsabgeordneten und Ausschussmitglieder sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem Ausschuss beschlossen worden ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Hierzu gehören insbesondere alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten. (5) Die Kreistagsabgeordneten und Ausschussmitglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt der Kreistag, bei Kreisausschussmitgliedern der Kreisausschuss und bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss. Die Genehmigung darf nur in Fällen des § 30 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung versagt werden.	unverändert;	

(6) Verletzt ein Kreistagsmitglied oder ein Ausschussmitglied die Pflicht nach Absatz 4 und 5, kann es zur Verantwortung gezogen werden. Ist die Tat nicht mit Strafe bedroht, kann es durch Beschluss des Kreistages, des Kreisausschusses bzw. des Ausschusses mit einem Ordnungsgeld bis zu 250 EURO und für jeden Fall der Wiederholung bis zu 500 EURO belegt werden. Die Ordnungsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. (7) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse, müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunftspflicht erstreckt sich insbesondere 1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung, 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder der Bezeichnung des Berufszweiges, 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO beruhen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich darüber hinaus auf die Vorschriften zur Herstellung von Transparenz (§ 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung). 4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen. Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.		
---	--	--

§ 5 Stellvertreter des Landrates (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Landrates über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO zu wählen ist. (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO vertreten.	unverändert	
§ 6 Kreisausschuss (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Bei der Zahl der Mitglieder zählt der Landrat nicht mit. (2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge.	unverändert	
§ 7 Ausschüsse (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden. (2) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden stellvertretende Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO gewählt. Daneben vertreten alle einem Ausschuss nicht angehörenden Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion. Der Kreistag kann darüber hinaus Regelungen für die Vertretung durch sachkundige Bürger treffen. (3) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet. (4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.	unverändert	

§ 8 Akteneinsicht Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.	unverändert	
§ 9 Aufwandsentschädigungen (1) Kreistagsabgeordnete erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung des Landes NRW festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt. (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die nach § 41 Abs. 5 und Abs. 6 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen, die der Kreistag eingerichtet hat, bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen einschl. Sitzungen von Arbeitskreisen und Gremien der Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des in der Entschädigungsverordnung des Landes NRW festgesetzten Betrages. (3) Die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen einschl. Sitzungen von Arbeitskreisen und Gremien der Fraktionen wird auf höchstens 18 Sitzungen im Jahr begrenzt. (4) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Es werden Fahrkosten erstattet, die durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort tatsächlich entstehen. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Für die Benutzung eines privaten Kfz's oder eines Fahrrads wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung des Landes NRW zulässigen Höchstsatzes gezahlt. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.	unverändert	

(5) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Hierzu erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung gemäß der für den Landrat jeweils maßgebenden Reisekostenstufe des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütung darf Sitzungsgeld nach Abs. 2 nicht gewährt werden. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und/oder das Gebiet der Kreise Ahrweiler, Altenkirchen und Neuwied/Rhein beschränken. (6) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 - 7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 4. (7) Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. (8) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 7 entfallen zu zwei Dritteln, wenn der Kreistagsabgeordnete ununterbrochen länger als 6 Monate den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder der Gremien, in denen er den Kreis vertritt, fernbleibt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit. (9) Die Aufwandsentschädigungen entfallen in voller Höhe, wenn ein Abgeordneter länger als ein Jahr an der parlamentarischen Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse nicht mitwirkt oder den Gremien, in denen er den Kreis vertritt, fernbleibt, für die über das Jahr hinausgehende Zeit.		
§ 10 Verdienstaussfall (1) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, soweit ihnen ein solcher entstanden ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Fachausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstaussfallersatz entsteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche	(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Fachausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle	Anpassung an die Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW vom 20.06.2013

	Kollision entsteht. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.	der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.	
(2)	Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder haben mindestens einen Anspruch auf einen Regelstundensatz von 5,11 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.	(2) Unverändert	
(3)	Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 15,34 EURO je Stunde.	(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 15,34 EURO je Stunde.	Anpassung an die Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW vom 20.06.2013
(4)	Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 15,34 EURO pro Stunde betragen.	(4) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 15,34 EURO pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt.	Anpassung an die Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW vom 20.06.2013
(5)	Hausfrauen und Hausmänner erhalten anstelle eines Verdienstausschlagersatzes einen Stundensatz in Höhe von 10,23 EURO als Entschädigung.	(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt einen Stundensatz in Höhe von 10,23 € als Entschädigung. Statt des Stundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.	Anpassung an die Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW vom 20.06.2013
(6)	Verdienstausschlagersatz wird für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird für Selbständige, Hausfrauen und Hausmänner montags bis freitags von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten hinaus eine Person als Vertretung des Kreistagsabgeordneten in seinem Betrieb oder Haushalt unbedingt erforderlich ist oder die übliche Arbeitszeit des Selbständigen montags bis freitags über 19.00 Uhr und samstags über 13.00 Uhr hinausgeht.	(6) Der Verdienstausschlagersatz beträgt höchstens 122,72 € pro Tag und die Entschädigung für die Haushaltsführung höchstens 81,84 € pro Tag.	Anpassung an die Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW vom 20.06.2013
(7)	Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei	(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei	Anpassung an die Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW vom 20.06.2013

denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z.B. Behinderung etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 5,11 EURO erstattet.	denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z.B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 5,11 EURO erstattet.	
§ 11 Verträge (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind: a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren, b) Verträge über Vermietung von Wohnungen, c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 EURO nicht übersteigt. (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO sind der Landrat, sein allgemeiner Vertreter und die übrigen Dezernenten.	unverändert	
§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung/Übertragung von Befugnissen (1) Dem Landrat obliegt die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen	unverändert	
§ 13 Allgemeiner Vertreter des Landrates Der allgemeine Vertreter des Landrates wird durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor".	unverändert	

§ 14 Personalangelegenheiten (1) Der Landrat trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (Dezernenten, Amtsleiter), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 49 Abs. 1 KrO. (2) Darüber hinaus werden die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, auf den Landrat übertragen. (3) Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens zur Bestellung eines Schulleiters oder dessen ständiger Vertretung trifft der Kreisausschuss mit Ausnahme des Stimmrechts in der Schulkonferenz.	unverändert	
§ 15 Anregungen und Beschwerden (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person nennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten. (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Rhein-Sieg-Kreises fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Rhein-Sieg-Kreises fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu informieren. (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, dessen Entscheidungen von den Ausschüssen des Kreistages vorbereitet werden, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder für die nach den Bestimmungen der KrO oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. (4) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.	unverändert	

(5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde soll außerdem abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. Des weiteren soll von einer Behandlung abgesehen werden, wenn sich bereits der Petitionsausschuss des Bundestages oder eines Landtages mit dem gleichen Sachverhalt beschäftigt. (6) Der Landrat unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.		
§ 16 Gleichstellungsbeauftragte (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen, bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen. Eine Rechtsberatung ist unzulässig. (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Information erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird. (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Landrates widersprechen. Dies gilt für alle Maßnahmen, die sie für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz und anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern oder dem Frauenförderplan	unverändert	

hält. In diesem Fall hat der Landrat den Kreistag zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.		
§ 17 Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden grundsätzlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Kreises am Kreishaus in Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, und am Dienstgebäude in Rheinbach, Grabenstraße 39, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. (2) In den folgenden Tageszeitungen ist auf die Bekanntmachungen nach Absatz 1 hinzuweisen: a) Rhein-Sieg-Anzeiger b) Rhein-Sieg-Rundschau c) Bonner Rundschau d) General-Anzeiger für Bonn und Umgebung (3) Unbenommen von Absatz 1 kann in begründeten Fällen die öffentliche Bekanntmachung unmittelbar in den in Absatz 2 aufgeführten Tageszeitungen erfolgen. (4) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen des Kreistages erfolgt abweichend von Absatz 1 in den in Absatz 2 aufgeführten Tageszeitungen. (5) Tierseuchenverordnungen werden für das rechtsrheinische Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises im Rhein-Sieg-Anzeiger und in der Rhein-Sieg-Rundschau, für das linksrheinische Gebiet im General-Anzeiger und in der Bonner Rundschau verkündet. (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang gemäß Absatz 1 sowie durch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Aushang an ihrer Bekanntmachungstafel übersandte Informationsblätter unterrichtet. (7) Der wesentliche Inhalt der Kreistagsbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder über die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit der Kreistag nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.	unverändert	

